

Satzung des Fördervereins der Grundschule Alesheim-Emetzheim

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am MM.TT.JJJJ

§ 1. Name des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Alesheim-Emetzheim“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. bzw. bei späteren Satzungsänderungen: Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Schule Alesheim-Emetzheim e.V.“ und wird im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Emetzheim.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen an der Grundschule Alesheim-Emetzheim. Der Verein setzt sich für die Ergänzung und Verbesserung schulischer Leistungen der Grundschule sowie die Förderung kultureller, musischer, sportlicher und gemeinschaftsfördernder Aktivitäten – innerhalb und außerhalb des Pflichtunterrichts – ein. Außerdem gewährt der Verein bedürftigen Schülerinnen und Schülern materielle und finanzielle Unterstützung, die unmittelbar dem Bildungszweck dient.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt jeweils am 1.8. eines Kalenderjahres und endet am 31.7. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche die Vereinsziele unterstützt.

2. Beitritt und Austritt sind in Textform (z.B. per Brief, per Mail) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Kündigung kann ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein Jahr.

3. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt schriftlich durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit mit sofortiger Wirkung. Bereits entrichtete Jahresbeiträge werden anteilig zurückerstattet. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

Satzung des Fördervereins der Grundschule Alesheim-Emetzheim

§6 Mitgliedsbeiträge

Der Förderverein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Einzelheiten von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt werden. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins finanziell, materiell und ideell.
2. Die Mitglieder beteiligen sich nach bestem Wissen und Können an der Vereinstätigkeit.
3. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sowie das Recht, an Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge und Beschwerden zu richten.
4. Alle Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten, sowie die Bestrebungen des Vereins nach bestem Wissen und Können zu fördern.

§8 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr entweder durch den Vorsitzenden, oder mindestens drei Vorstandsmitglieder oder von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Einladung wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen per elektronischer Datenverarbeitung an die letztbekannte E-Mail-Adresse ausgesprochen, maßgeblich ist der Tag der Absendung. Mitglieder, von denen keine Email-Adresse bekannt ist, werden per Brief an die letztbekannte Postadresse eingeladen.
3. Sie berät und beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über:
 - a) vorgelegte Anträge und Beschwerden
 - b) Arbeits-, Geschäfts- und Rechnungsberichte des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Abberufung und Neuwahl des Vorstandes
 - e) Abberufung und Neuwahl der Revisoren
 - f) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Änderung der Satzung, der Beitrags-
g) und der Geschäftsordnung.

Satzung des Fördervereins der Grundschule Alesheim-Emetzheim

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Stellvertreter/in der/des Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Stellvertreter/in der/des Schriftführer/in
2. Dem Vorstand müssen zwei Mitglieder des Elternbeirates angehören. Hierdurch wird der Austausch über geplante Aktionen beider Organe gewährleistet.
3. Werden nicht alle 6 Vorstandsämter durch Wahl besetzt, darf der Vorstand vorübergehend auf mindestens 3 Mitglieder verkleinert werden.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre,
6. Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende alleine oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, wird sein Amt von einem anderen Vorstandsmitglied so lange wahrgenommen bis Neuwahlen stattgefunden haben.
8. Aufgaben des/der Vorsitzenden sind: Leitung des Vereins, Leitung der Vorstands- und Mitgliederversammlung, Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- 9) Aufgaben des Kassenwarts / der Kassenwärtlerin sind: Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und Geldanlagen. Einnahmen der Beiträge und sonstiger Zuwendungen. Begleichung der Ausgaben und Rechnungslegung. Kassenabschluss am Ende des Geschäftsjahres. Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt.

§11 Rechnungsprüfung

1. Die beiden Revisoren/innen werden von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Kassenführung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte, sowie die Verwirklichung und Einhaltung der Vereinsziele und Beschlüsse werden von den Revisoren/innen überprüft.
3. Die Revisoren/innen erstatten einmal pro Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung ihren Bericht.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

Über die in den einzelnen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem/der Protokollführer/in, der Versammlungsleitung und den Revisor/innen zu unterzeichnen.

§13 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung des Fördervereins der Grundschule Alesheim-Emetzheim

§14 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§15 Inkrafttreten

- 1) Die vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung vom XXXXXX errichtet.
- 2) Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. 5